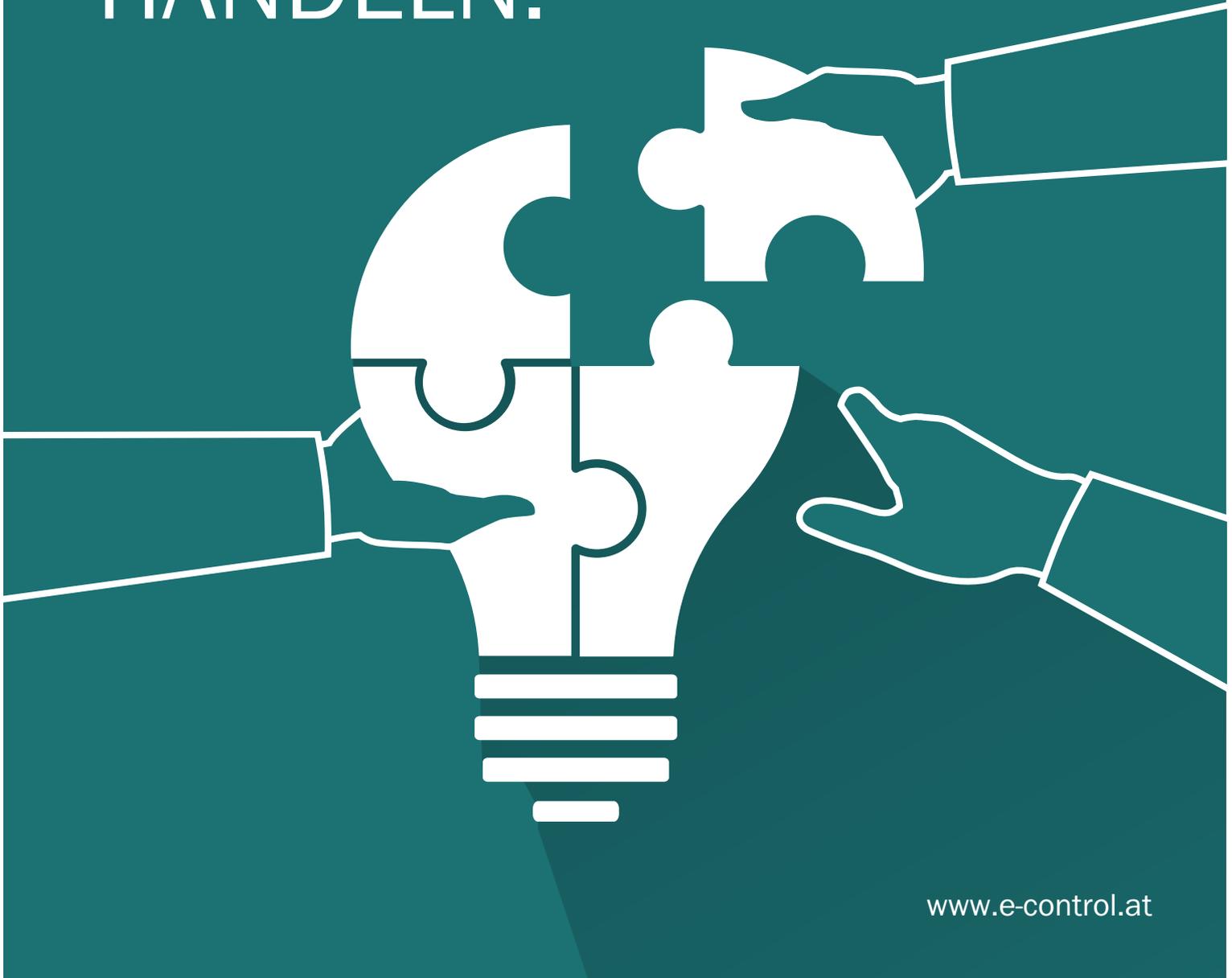


LEITLINIE FÜR DEN GEMEINSAMEN HANDEL
STROM UND HERKUNFTSNACHWEISE
VERSION 01/AUGUST 2022

UNSERE ENERGIE FÜR GEMEINSAMES HANDELN.





INHALT

Vorwort	4
Allgemeines und Problemstellungen	5
Regelungsgegenstand und Zweck	7
Zeitliche Anwendung	8
Anwendungsbereiche	9
> Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle	9
> Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten	11
> Direktbezug bei einem Kraftwerk	12
> Bezug im Konzern	14
> Strombezug am Großhandelsmarkt	15
> Bezug über Strombörsen	16
Bestätigungen über den gemeinsamen Handel in der Nachweisdatenbank	19
Anhang	22



VORWORT

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), (BGBl. I Nr. 181/2021) und der Novelle des EIWOG 2010 (BGBl. I Nr. 7/2022) wurde ein neuer Rahmen für die Stromkennzeichnung geschaffen. Ein wesentliches neues Element ist die Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen. Diese muss erstmals im Jahr 2024 für das Kalenderjahr 2023 erfolgen, die übrigen neuen Kennzeichnungsbestimmungen sind erstmals ab 2023 für das Jahr 2022 einzuhalten. Weitere und nähere Bestimmungen dazu erfolgten durch die E-Control in der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 (KenVO), (BGBl. II Nr. 48/2022) der E-Control.

Um die Bestimmungen hinsichtlich des gemeinsamen Handels näher zu definieren, wurde von der E-Control die vorliegende Leitlinie entwickelt. Diese dient als Orientierungshilfe, wann Handelsgeschäfte mit Strom und Herkunftsnachweisen als gemeinsamer Handel einzustufen sind. Bei den einzelnen Kategorien von Handelsgeschäften werden Prozesse in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control, also auch marktübliche Handelsgeschäfte, herangezogen.

Die Leitlinien werden als dynamisch angesehen und, sofern notwendig, erweitert bzw. abgeändert.

ALLGEMEINES UND PROBLEMSTELLUNGEN

Stromhandel ist eine komplexe Tätigkeit mit einer Vielzahl an Ausprägungen. Erzeugung und Verbrauch müssen de facto synchron ablaufen, eine Speicherung von Strom ist nur eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die Komplexität des Zähl- und Messwesens. Lieferanten setzen auf verschiedene Beschaffungs- und Vermarktungsarten ihres Stroms und der Herkunftsnachweise. Vielfach sind die Geschäftsstrukturen international stark vernetzt, was in der Regel zu mehr Flexibilität und situationsangepassten Reaktionsmöglichkeiten führt. Neben der verpflichtenden Abnahme von Strom und Herkunftsnachweisen aus dem Abnahmesystem der Ökostromabwicklungsstelle, die lediglich einen kleinen Anteil an gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis liefert, bedienen sich die Lieferanten anderer Kanäle, um ihren Bedarf an Strom und Herkunftsnachweisen für ihre Endverbraucher zu decken. Teilweise haben Lieferanten direkten Zugang zu Kraftwerken über Direktabnahmeverträge oder Konzernverflechtungen, teilweise arbeiten sie mit oft langfristigen Lieferverträgen oder sie beziehen Strom (samt Herkunftsnachweisen) über andere kurzfristigere Vertriebskanäle wie Börsen oder Großhandelsmärkte. Strom und Herkunftsnachweise werden entweder getrennt oder gemeinsam bezogen. Der gemeinsame Handel und Ausweis in der Stromkennzeichnung ermöglicht dem Lieferanten eine Differenzierung gegenüber anderen Lieferanten und gegebenenfalls auch eine Besserstellung gegenüber

dem Endverbraucher. Die E-Control als Kontrollorgan prüft die Richtigkeit des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen und bestätigt diese mit einem Label, das der Lieferant seinen Endverbrauchern auf der Rechnung bzw. auf den Websites der Lieferanten ausweist.

Beim gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen ergeben sich zwei wesentliche Faktoren als Problemstellung:

- > Die zeitliche Zuordnung einer tatsächlichen Stromlieferung (sowohl kaufmännisch als auch physikalisch) sowie
- > die tatsächliche Rückverfolgung des Bezuges zu einem spezifischen Kraftwerk.

Die zeitliche Zuordnung unterliegt einer Jahres- bzw. Periodenbetrachtung und lehnt sich damit an den Betrachtungszeitraum der Stromkennzeichnung an. Je zeitnäher jedoch Stromerzeugung und eingesetzter Herkunftsnachweis zusammenliegen, desto glaubhafter wird es dem Endverbraucher gegenüber vermittelbar sein. Die tatsächliche Rückverfolgung des Bezugs zu einem spezifischen Kraftwerk ist geprägt von zwei zentralen Konzepten, die hier zur Anwendung kommen:

- > Der gemeinsame Handel erfolgt anlagen-spezifisch.
- > Der gemeinsame Handel erfolgt technologiespezifisch.

Eine Rückverfolgung zu einem bestimmten Kraftwerk ist eindeutig gegeben, wenn der Bezug ausschließlich von einem Kraftwerk erfolgt. Hierbei handelt es sich um eine anlagenspezifische Betrachtung.

Oftmals werden Kraftwerkspools bedient, aus denen Strom und Herkunftsnachweis bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Leitlinie in den Fallbeispielen erläutert werden, können diese Bezüge aus Kraftwerkspools als gemeinsamer Handel von Strom und Herkunftsnachweis angeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine technologiespezifische Betrachtung, da eine Technologie aus einem Kraftwerkspool eingekauft wird. So wird beispielsweise Wasserkraft ein-

gekauft und die Lieferung erfolgt aus mehreren, zuvor definierten Wasserkraftwerken.

In der Überprüfung der Stromkennzeichnungsdokumentation in der Nachweisdatenbank sind anlagen- und technologiespezifische Bezüge zu unterscheiden – auf der Stromkennzeichnung selbst erfolgt allerdings keine weitere Unterteilung.

Ein Weiterverkauf von Herkunftsnachweisen, die ursprünglich gemeinsam mit Strom bezogen wurden, verunmöglicht dem neuen Besitzer einen Ausweis von gemeinsamem Handel, außer es wird nachweislich und zeitnahe auch der dazugehörige Strom weiterverkauft.

REGELUNGSGEGENSTAND UND ZWECK

§ 78 Abs 2 Z. 3 EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022 regelt die verpflichtende Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen als Bestandteil der Stromkennzeichnung (Labeling). In weiterer Folge hat die E-Control die KenVO 2022 erlassen, in der nähere Details zur Stromkennzeichnung und dem gemeinsamen Handel enthalten sind.

Die Leitlinie dient als Grundlage für den korrekten Ausweis der unterschiedlichen Möglichkeiten des gemeinsamen Handels von Strom samt Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung. Die E-Control ist gemäß § 78 Abs 5 EIWOG 2010 mit der Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Stromkennzeichnung der Lieferanten betraut. Dabei werden auch die Angaben zum gemeinsamen Handel überprüft. Die Dokumentation und alle erforderlichen Unterlagen sind gemäß § 79 Abs 6 EIWOG 2010 der Regulierungsbehörde vorzulegen und bei einer Gesamtabgabe an Endverbraucherinnen und -verbraucher größer 100 GWh von einem geeigneten Prüforgang gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 zu bestätigen. Dieses Prüforgang wird in weiterer Folge auch herangezogen, um den gemeinsamen Handel zu bestätigen.

Begriffsabgrenzungen

Endverbraucher gemäß § 7 Abs 1 Z 12 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft,

die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft“ wird als Synonym für Endkunde verwendet

Lieferant: entspricht dem Begriff Stromhändler gemäß § 7 Abs 1 Z 65 EIWOG 2010: „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in Gewinnabsicht verkauft“

Herkunftsnachweis gemäß § 5 Z 30 EAG 2021: „ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird“ wird als HKN abgekürzt

Gemeinsamer Handel: Strom und Herkunftsnachweis werden zum Zwecke der Kennzeichnung gegenüber dem Endverbraucher gemeinsam gehandelt und für die Kennzeichnung eingesetzt. Eine anlagenspezifische Rückverfolgbarkeit innerhalb ein und desselben Jahres stellt einen gemeinsamen Handel dar. Bei einer technologiespezifischen Rückverfolgbarkeit hängt es von weiteren Umständen ab, ob es sich um gemeinsamen Handel handelt.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

ZEITLICHE ANWENDUNG

Die Einhaltung dieser Leitlinie ist gemäß § 111 Abs 7 EIWOG 2010 erstmalig für das Jahr 2023 in der Stromkennzeichnung für den Ausweis des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen nachzuweisen.

ANWENDUNGS- BEREICHE

Folgende Beschaffungsarten von Strom und HKN kommen derzeit zur Anwendung:

- > Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle
- > Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten
- > Direktbezug bei einem Kraftwerk
- > Bezug im Konzern
- > Strombezug am Großhandelsmarkt
- > Bezug über Strombörsen

Im Folgenden werden diese Beschaffungsarten einzeln beschrieben, hinsichtlich der Möglichkeiten der Darstellung des gemeinsamen Handels in der Stromkennzeichnung betrachtet und konkrete Anwendungsbeispiele analysiert. Weiters werden die Prozesse in der Nachweisdatenbank dargestellt. Abschließend wird erläutert, welche für die Überprüfung durch die Regulierungsbehörde relevanten Eingaben durch den Lieferanten zu machen sind und welche Bestätigung von einem Prüforgan hochzuladen ist.

Beschaffung von Strom und Nachweisen von Anlagen im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Für Anlagen, die eine Förderung von der Ökostromabwicklungsstelle erhalten und somit im Vertragsverhältnis mit der Ökostromabwicklungsstelle stehen, werden auf Basis der Daten der Anlagenbetreiber sowie der Ökostromabwicklungsstelle monatlich HKN generiert. Diese Nachweise liegen in einem ersten Schritt auf den individuellen Anlagenkonten. Diese HKN werden in weiterer Folge in der Nachweisdatenbank gemeinsam mit den im Ausmaß der gesetzlich aliquot zugewiesenen Strommengen von der Ökostromabwicklungsstelle an den Lieferanten übertragen. Die mit der Kennzeichnung „gefördert“ generierten HKN werden einmal monatlich vom Anlagen-

betreiberkonto auf das Konto des Lieferanten übertragen, der es für die Stromkennzeichnung einsetzt. Der Lieferant kann gemäß § 83 Abs 7 EAG (neues Fördersystem) bzw. § 40 Abs 3 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idFv BGBl. I Nr. 150/2021 (altes Fördersystem), die geförderten Herkunftsnachweise national weiterhandeln.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Der Summenwert der Herkunftsnachweise aus der Zuweisung der Ökostromabwicklungsstelle über ein Jahr steht dem Lieferanten für den Einsatz in der Stromkennzeichnung zur Verfügung.

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf konkrete Anlagen, die mit der Ökostromabwicklungsstelle einen Vertrag zur Abnahme haben und sind diesen direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

Fallbeispiele

Beispiel 1: Direkter Einsatz von zugewiesenen Herkunftsnachweisen

Fallbeschreibung: Ein Stromlieferant setzt zugewiesene Herkunftsnachweise von seinem Konto direkt zur Stromkennzeichnung ein.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant verpflichtet ist, sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise zu übernehmen.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig nachvollziehbar sind.

Beispiel 2: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen

Fallbeschreibung: Zugewiesene Herkunftsnachweise werden weiter gehandelt und in der Nachweisdatenbank entsprechend auf ein anderes Lieferanten-/Händlerkonto transferiert.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automa-

tischen „gemeinsamen Handels“ durch die Transaktion auf ein weiteres Lieferantenkonto aufgehoben. Ein gemeinsamer Handel kann nur dann noch mit diesen Herkunftsnachweisen in Zusammenhang gebracht werden, wenn auch die spezifischen Strommengen weiter gehandelt werden. Dann würde die Beurteilung hinsichtlich „gemeinsamen Handels“ in eine andere Kategorie fallen.

Bezugspunkt: Grundsätzlich ist kein Bezugspunkt mehr vorhanden. Bei einem gemeinsamen Weiterhandeln von Strom und HKN bedarf es einer gesonderten Evaluierung.

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich kein gemeinsamer Handel und auch keine Bestätigung dafür ausstellbar. Sollte jedoch tatsächlich ein „gemeinsamer Handel“ aufgrund einer anderen Fallgrundlage vorliegen, dann müsste dies entsprechend bestätigt werden (siehe z.B. Direktbezug bei Kraftwerk).

Beispiel 3: Handel von zugewiesenen Herkunftsnachweisen in einem Konzern

Fallbeschreibung: Zugewiesene Herkunftsnachweise werden innerhalb von Konzerngesellschaften weiter gehandelt und in der Datenbank auf die entsprechenden Konten transferiert.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Grundsätzlich wird der Sachverhalt des automatischen „gemeinsamen Handels“ durch die Transaktion aufgehoben. Ein „gemeinsamer Handel“ kann allerdings noch auf Basis des Konzernbezugs nachgewiesen werden.

Bezugspunkt: Konzernhandel wird primär als „technologiebezogen“ eingestuft.

Überprüfung/Bestätigung: Dies muss durch das Prüforgan erfolgen.

Abnahme durch Anlagenbevollmächtigten

Ein vom Anlagenbetreiber Bevollmächtigter bewirtschaftet das Anlagenbetreiberkonto in der Datenbank. Es wird vorausgesetzt, dass der Bevollmächtigte vertraglich zum Stromhandel samt entsprechenden Herkunftsnachweisen berechtigt ist. Diese Berechtigung ist gegenüber der Regulierungsbehörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Bevollmächtigter nachzuweisen. Ein Anlagenbevollmächtigter ist in der Regel ein Stromhändler; in seltenen Fällen ein Dienstleister. Oft werden kleinere Anlagen gebündelt von einem Anlagenbevollmächtigten bewirtschaftet.

Beim unterjährigen Wechsel eines Bevollmächtigten ist eine zeitnahe Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu erbringen. Erfolgt die Bekanntgabe in der Nachweisdatenbank zu einem verspäteten Zeitpunkt, kann unter Umständen der gemeinsame Handel von Herkunftsnachweis und Strom durch den neuen Bevollmächtigten nicht mehr korrekt nachgewiesen werden und demnach auch kein Ausweis gegenüber den Endverbrauchern erfolgen.

PROZESS IN NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Bevollmächtigte registriert sich in der Nachweisdatenbank mittels einer vom Anla-

genbetreiber unterfertigten Vollmacht. Die Vollmacht bezieht sich in der Regel auf den Bezug von Strom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen.

Nach Generierung der Herkunftsnachweise auf dem Anlagenbetreiberkonto durch die Regulierungsbehörde werden diese bei Vorliegen einer Bevollmächtigung in der Regel automatisch vom Betreiberkonto auf das Konto des Stromlieferanten übertragen (gemäß Vollmacht bzw. Vertrag). Die Übertragung kann auch manuell durch den Anlagenbevollmächtigten erfolgen. Der Lieferant verkauft den Strom an seine Endverbraucher und setzt die gleichzeitig mit dem Strom erworbenen Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung ein.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Die Übertragung der Herkunftsnachweise erfolgt zumindest monatlich (Anmerkung: Sie kann auch wöchentlich erfolgen, sofern die Mengen der Regulierungsbehörde für die Generierung gemeldet werden; anlagenbezogene Zuordnung).

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommen- gen beziehen sich auf konkrete Anlagen und

sind diesen direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

Fallbeispiele

Beispiel 1: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN und setzt diese für Stromkennzeichnung ein

Fallbeschreibung: Auf Basis seiner Vollmacht werden in der Datenbank die HKN vom Anlagenbetreiberkonto auf das Lieferantenkonto übertragen. Die HKN bleiben dort und werden entsprechend für die Stromkennzeichnung eingesetzt.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, da der Lieferant auf Basis seiner Vollmacht Strom und HKN abnimmt.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Grundsätzlich ist für diesen Fall keine zusätzliche Überprüfung bzw. Bestätigung notwendig, da der Transfer und der Einsatz in der Datenbank eindeutig sind.

Beispiel 2: Anlagenbevollmächtigter übernimmt Strom und HKN, diese werden anschließend weiter gehandelt

Fallbeschreibung: Der Lieferant (oder auch Dienstleister ohne eigene Verwendung für HKN), der die HKN und den Strom gemeinsam vom Anlagenbevollmächtigten bezogen hat, handelt die HKN an einen anderen Lieferanten weiter.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Ein gemeinsamer Handel ist damit nicht mehr automatisch nachweisbar. Je nachdem, ob auch der Strom gemeinsam mit den HKN weiter gehandelt wird, kann ein anderer Fall des Handelsgeschäfts eintreten.

Bezugspunkt: Anlagen- oder technologiebezogen, je nachdem welcher Geschäftsfall zur Anwendung kommt.

Überprüfung/Bestätigung: In jedem Fall ist die Bestätigung eines Prüforgans notwendig.

Direktbezug bei einem Kraftwerk

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Stromlieferant bezieht mittels eines Direktbezugsvertrags bei einem Kraftwerk gleichzeitig Strom und Herkunftsnachweise – dazu zählt etwa auch die Überschussab-

nahme bei einer PV-Anlage. Die Herkunftsnachweise werden vom Konto des Anlagenbetreibers auf das Konto des Lieferanten direkt übertragen – entweder automatisiert in der Datenbank oder manuell durch den Anlagenbetreiber.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung, bei der die Stromabnahmemenge aus dem Kraftwerk den eingesetzten Herkunftsnachweisen aus dem jeweiligen Kraftwerk zu entsprechen hat.

BEZUGSPUNKT

Die Herkunftsnachweise und die Strommengen beziehen sich auf eine Anlage und sind dieser direkt zuzuordnen (anlagenbezogene Zuordnung).

Fallbeispiele

Beispiel 1: Bezug von Strom und HKN gemeinsam bei einem Kraftwerk mit zeitlichem Zusammenhang

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus diesem bestimmten Kraftwerk abgerufen wird, werden auch tatsächlich die zeitlich zuordenbaren HKN auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Beispiel 2: Bezug von Strom und HKN gemeinsam bei einem Kraftwerk ohne zeitlichen Zusammenhang

Fallbeschreibung: Der Zeitpunkt des Abrufes des Kraftwerks und der Bezug der HKN aus diesem Kraftwerk stimmen nicht überein. So wird z.B. das Kraftwerk vom Lieferanten auf Basis eines Vertrages im Jänner abgerufen, die HKN aus diesem Kraftwerk, die dem Lieferanten übermittelt werden, stammen jedoch aus einer Februar-Generierung.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dieser Fall wird trotz des zeitlichen Verzugs als gemeinsamer Handel eingestuft. Es erfolgt eine eindeutige Beschaffung mittels Vertrags bei einem Kraftwerk für Strom und HKN. Die eingesetzten HKN können jedoch nicht ein zweites Mal eingesetzt werden – die HKN aus dem Monat Februar stehen nicht mehr jenem Lieferanten zur Verfügung, der im Februar die Kraftwerksleistung abrufen.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Bezug im Konzern

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Der Stromhändler bezieht Strom und Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken bzw. über eine konzerneigene Handelsgesellschaft. Auf Basis von internen Abrechnungssystemen muss nachvollziehbar sein, dass konzerneigene Liefergesellschaften sowohl Strom als auch Herkunftsnachweise intern beschafft haben. Essenziell dabei ist, dass der gemeinsame Handel nur für HKN aus konzerninternen Kraftwerken darstellbar ist. In der Herkunftsnachweisdatenbank werden die Herkunftsnachweise von den jeweiligen Anlagenkonten direkt auf das Konto des Lieferanten übertragen.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung. Gegenüber der Regulierungsbehörde ist für die Überprüfung der Stromkennzeichnung anzugeben, wie viel Strom konzernintern beschafft wurde, und im gleichen Ausmaß sind Herkunftsnachweise aus konzerneigenen Kraftwerken einzusetzen.

BEZUGSPUNKT

Der Bezugspunkt innerhalb des Konzerns ist vorwiegend technologiebezogen, kann aber auch anlagenbezogen sein. Anlagenbezogen kann es aber nur dann sein, wenn explizit die Beschaffung bei einem konzerninternen Kraftwerk bestätigt wird. Gegenüber dem Prüforgan ist der genaue Strombezug samt Herkunftsnachweisen zu spezifizieren.

Fallbeispiele

Beispiel 1: Bezug von Strom und HKN gemeinsam bei einem konzerninternen Kraftwerk mit zeitlichem Zusammenhang

> Siehe Beispiel 1 bei Kraftwerksbezug

Beispiel 2: Bezug von Strom und HKN gemeinsam bei einem konzerninternen Kraftwerk ohne zeitlichen Zusammenhang

> Siehe Beispiel 2 bei Kraftwerksbezug

Beispiel 3: Bezug von Strom und HKN gemeinsam konzernintern, aber kein Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk

Fallbeschreibung: Ein konzerneigener Lieferant beschafft konzernintern Strom und HKN. Dies erfolgt bei einer konzerninternen Handelsgesellschaft und es gibt keinen expliziten Bezug zu einem spezifischen Kraftwerk. Es wird also über ein Jahr intern Strom beschafft und gleichzeitig werden HKN aus internen Kraftwerken beschafft. Der exakte zeitliche Bezug und die exakte Kraftwerkszuordnung fehlen. Es wird beispielsweise allgemein Wasserkraft beschafft, die mittels HKN belegt wird.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dies wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: Technologiebezogene Beschaffung, da ein konkreter Bezugspunkt zu einem Kraftwerk fehlt.

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieser Beschaffung und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Strombezug am Großhandelsmarkt

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Grundannahmen: Stromhändler beziehen ein spezifisches Produkt aus gemeinsam gehandeltem Strom und Herkunftsnachweisen am Großhandelsmarkt. Diese Produkte haben meist ein Portfolio an unterschiedlichen Kraftwerken als Grundlage. Es erfolgt in der Regel eine technologiespezifische Zuordnung. Die Herkunftsnachweise werden vom Verkäuferkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert. Beinhaltet das Produkt auch ausländische Herkunftsnachweise, sind diese äquivalent den inländischen Herkunftsnachweisen zu behandeln.

Die am Großhandelsmarkt angebotenen Produkte sind zu veröffentlichen und die Systematik des gemeinsamen Handels von Strom und HKN ist genau zu beschreiben bzw. entsprechend darzulegen.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung, bei der die zeitliche Zuordnung vom Prüforgang sicherzustellen ist.

BEZUGSPUNKT

Je nach angebotenen Produkt wird der Strom technologiespezifisch oder auch anlagenspezifisch eingekauft. Großteils wird eine technologiespezifische Beschaffung erfolgen; die tatsächlichen Kraftwerke sind nur aus dem Produktportfolio bekannt. Die

dazugehörigen Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung) und müssen aus dem Kraftwerksportfolio des Produktes stammen. Sofern eine anlagenspezifische Beschaffung erfolgt, stammen Strom und HKN aus einem Kraftwerk und werden gemeinsam gehandelt.

Fallbeispiele:

Beispiel 1: Bezug von Strom und HKN über ein Produkt am Großhandelsmarkt mit zeitlichem Zusammenhang

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch tatsächlich die zeitlich zuordenbaren HKN auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel, technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

Beispiel 2: Bezug von Strom und HKN über ein Produkt am Großhandelsmarkt ohne zeitlichen Zusammenhang

Fallbeschreibung: Der Zeitpunkt des Abrufes des Kraftwerks und der Bezug der HKN aus diesem Kraftwerk stimmen nicht überein.

> Siehe Beispiel 2 bei Kraftwerksbezug

Beispiel 3: Bezug von Strom und HKN aus einem Kraftwerksportfolio (gemäß Produktbeschreibung)

Fallbeschreibung: Am Großhandelsmarkt wird ein Produkt angeboten, das vom Lieferanten gekauft wird. Das Produkt beinhaltet gemeinsam gehandelten Strom und Herkunftsnachweise aus einem festgelegten Kraftwerksportfolio.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dies wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: Technologiebezogene Beschaffung, da ein konkreter Bezugspunkt zu einem Kraftwerk fehlt.

Überprüfung/Bestätigung: Das Prüforgang bestätigt die Existenz des Produktes und

die Richtigkeit des gemeinsam gehandelten Stroms samt HKN aus dem zugrunde liegenden Portfolio.

Beispiel 4: Bezug von Strom und HKN von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)

> Siehe Beispiel 1 bei Direktbezug bei einem Kraftwerk

Fallbeschreibung: Am Großhandelsmarkt wird Strom samt HKN von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: Anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts über den Großhandelsmarkt.

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

Bezug über Strombörsen

Stromhändler beziehen über Strombörsen ein Produkt bestehend aus Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweisen. Generell werden Herkunftsnachweise über die Börse nicht mitgehandelt, außer es handelt sich um ein

spezielles Produkt, das Strom und dazugehörigen Herkunftsnachweis umfasst und von einigen Börsen angeboten wird. Lediglich diese Produkte, die Strom und Herkunftsnachweis koppeln, werden als gemeinsam gehandelt

anerkannt. Die Produkte sind öffentlich bekannt zu geben und der Prozess des gemeinsamen Handels ist genau zu beschreiben.

Die über die Börse angebotenen Produkte sind öffentlich darzulegen und der gemeinsame Handel von Strom und HKN bei diesen Produkten ist genau zu beschreiben.

PROZESS IN DER NACHWEISDATENBANK DER REGULIERUNGSBEHÖRDE

Herkunftsnachweise werden von einem Börsenkonto bzw. direkt vom Anlagenkonto auf das Konto des Lieferanten transferiert.

PERIODENFAKTOR FÜR DIE STROMKENNZEICHNUNG

Es erfolgt eine Jahresbetrachtung, bei der die zeitliche Übereinstimmung sicherzustellen ist.

BEZUGSPUNKT

Der Strom wird in der Regel technologiespezifisch über die Börse eingekauft und die tatsächlichen Kraftwerke sind nicht bekannt. Die im Produkt gehandelten Herkunftsnachweise haben der Technologie des gekauften Stroms zu entsprechen (technologiespezifische Betrachtung). Weiters können auch Produkte angeboten werden, die einen direkten Bezug zu einem Kraftwerk herstellen – dies wäre dann eine anlagenspezifische Betrachtung.

Fallbeispiele:

Beispiel 1: Bezug von Strom und HKN über ein Produkt auf der Börse mit zeitlichem Zusammenhang

Fallbeschreibung: Sobald Strom aus einem Kraftwerk oder Kraftwerksportfolio abgerufen wird, werden auch tatsächlich die zeitlich zuordenbaren HKN auf das Lieferantenkonto übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Bei der anlagenbezogenen Beschaffung handelt es sich um einen eindeutigen Fall von gemeinsamem Handel. Technologiebezogene Beschaffung aus einem Kraftwerksportfolio wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung (Kraftwerk)/technologiebezogene Beschaffung (Kraftwerksportfolio)

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Vertrages und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgan zu bestätigen.

Beispiel 2: Bezug von Strom und HKN über ein Produkt auf der Börse ohne zeitlichen Zusammenhang

Fallbeschreibung: Der Zeitpunkt des Abrufes des Kraftwerkes und der Bezug der HKN aus diesem Kraftwerk stimmen nicht überein.

> Siehe Beispiel 2 bei Kraftwerksbezug

Beispiel 3: Bezug von Strom und HKN aus einem Kraftwerksportfolio (gemäß Produktbeschreibung)

Fallbeschreibung: Über die Börse wird ein Produkt angeboten, das vom Lieferanten gekauft wird. Das Produkt beinhaltet gemeinsam gehandelten Strom und Herkunftsnachweise aus einem festgelegten Kraftwerksportfolio.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dies wird als gemeinsamer Handel eingestuft.

Bezugspunkt: technologiebezogene Beschaffung, da ein konkreter Bezugspunkt zu einem Kraftwerk fehlt

Überprüfung/Bestätigung: Das Prüforgang bestätigt die Existenz des Produktes und die Richtigkeit des gemeinsam gehandelten Stroms samt HKN aus dem zugrunde liegenden Portfolio.

Beispiel 4: Bezug von Strom und HKN von nur einem Kraftwerk (gemäß Produktbeschreibung)

> Siehe Beispiel 1 bei Direktbezug bei einem Kraftwerk

Fallbeschreibung: Über die Börse wird Strom samt HKN von einem bestimmten Kraftwerk verkauft und auf das Konto des Lieferanten übertragen.

Beurteilung gemeinsamer Handel: Dabei handelt es sich um einen Fall von gemeinsamem Handel.

Bezugspunkt: anlagenbezogene Beschaffung mittels eines Produkts auf der Börse

Überprüfung/Bestätigung: Die Existenz dieses Produkts, der Vertrag und die bezogenen Mengen sind von einem Prüforgang zu bestätigen.

BESTÄTIGUNGEN ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL IN DER NACHWEISDATENBANK

Jeder Lieferant gibt im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation in der Nachweisdatenbank an, wie viele Mengen Strom (in kWh) gemeinsam mit den Herkunftsnachweisen gehandelt wurden. Weiters ist anzugeben, ob diese Mengen anlagen- oder technologiebezogen gehandelt wurden (in kWh) und welche Beschaffungsart angewandt wurde. Diese Eingaben haben für die gesamte an Endverbraucher abgegebene Menge (Lieferantenmix) sowie in einzelnen Tabellenblättern in der Nachweisdatenbank für jedes Produkt des Lieferanten zu erfolgen.

Im Zuge der Erstellung der Stromkennzeichnungsdokumentation bestätigt ein Prüfor- gan für Lieferanten mit einer Abgabemenge an Endverbraucher größer 100 GWh mittels eines Formulars (siehe Ende dieses Kapitels) die Abgabemenge, für die Strom und Herkunftsnachweise gemeinsam gehandelt wurden. Dabei ist neben der Menge die Technologie, der anlagen- oder technologiespezifische Bezug sowie die Bezugsart anzugeben. Dieses Formular ist vom Prüfor- gan zu unterfertigen und im Zuge der Stromkennzeichnungsdokumentation des Lieferanten hochzuladen.

Gegebenenfalls können von der Regulie- rungsbehörde zusätzliche Bestätigungen über den Transfer von Herkunftsnachweisen samt Strommengen von den Lieferanten oder vom Prüfor- gan gemäß § 79 Abs 3 EIWOG 2010 eingefordert werden.

Nachträglich weitergehandelte Herkunftsnachweise ermächtigen den neuen Besitzer nicht zum Ausweis von gemeinsam gehandeltem Strom samt Herkunftsnachweis, außer dieser kann den gemeinsamen Weiterhandel belegen.

Der Bezug von Strom samt Herkunftsnachweisen von ausländischen Kraftwerken unterliegt den gleichen Regelungen wie der inländische Bezug. Der Lieferant hat vorab zu prüfen, ob die Herkunftsnachweise für die österreichische Stromkennzeichnung anerkannt werden, sofern er diese für die Stromkennzeichnung einsetzen möchte.

Auf Basis der eingegebenen Daten erfolgt die Prüfung durch die Regulierungsbehörde und anschließend die Erstellung des Labels in der Nachweisdatenbank, das auf der primären Stromkennzeichnung der Lieferanten abgedruckt wird.

Ein Beispiel für die Darstellung der primären Stromkennzeichnung gemäß Stromkennzeichnungsverordnung 2022, die ab dem Jahr 2024 für das Produktionsjahr 2023 verpflichtend ist, ist in Abbildung 2 angeführt.

FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG ÜBER GEMEINSAMEN HANDEL DURCH DAS PRÜFORGAN

Für die oben genannten Anwendungsbereiche ist eine Bestätigung des Prüfor- gans über den gemeinsamen Handel von Strom und Herkunftsnachweisen hochzuladen (sowohl

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

Stromlieferant

Name _____

Adresse _____

Gesamtabgabemenge in kWh: _____

Gemeinsamer Handel Strom und HKN

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie	Bezugsart (1-6)	technologie-/anlagenbezogen
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: _____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: _____

Prüforgan

Name _____ Prüfer _____

Adresse _____

Telefonnummer _____ Emailadresse _____

Datum, Unterschrift Prüforgan

Abbildung 1
Formular zur Bestätigung
über gemeinsamen Handel
durch das Prüforgan

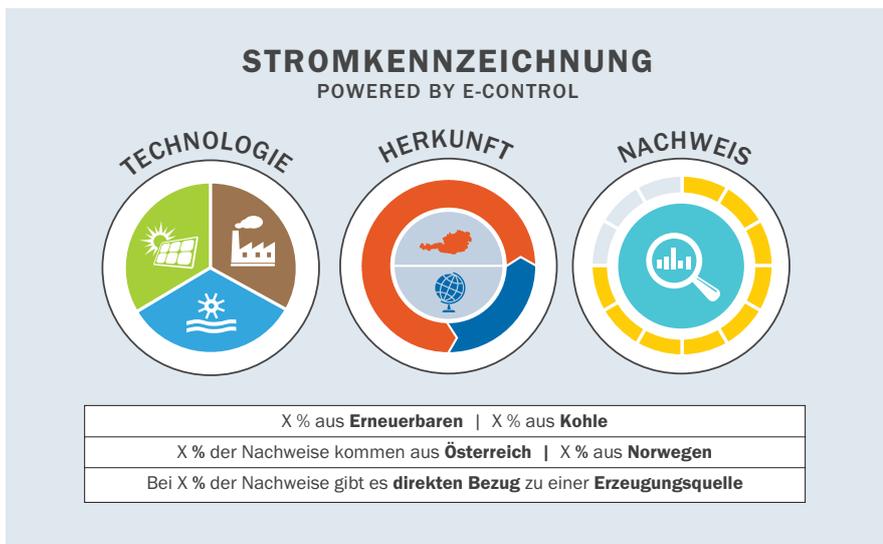


Abbildung 2
Beispiel Stromkennzeichnung

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER ERFASSUNG IN DER STROMNACHWEISDATENBANK				
Energieträger	kWh	Gemeinsam gehandelt in kWh (technologiebezogen)	Gemeinsam gehandelt in kWh (anlagenbezogen)	Gemeinsam gehandelt in % (technologiebezogen)
Wasserkraft	500.000	400.000	400.000	80%
Biomasse	700.000	100.000	50.000	14,28%
Windenergie	200.000	0		0%
Summe	1.400.000	500.000	450.000	35%

Abbildung 3
Beispielhafte Darstellung der Erfassung in der Stromnachweisdatenbank

Quelle: E-Control

für die gesamte Lieferung, als auch für einzelne Produkte). Diese Vorlage ist in der Nachweisdatenbank der Regulierungsbehörde als Download verfügbar und bei den jeweiligen Stromlieferantenkonten hochzuladen.

In der Stromnachweisdatenbank können nach der Entwertung der Nachweise die Anteile des gemeinsam gehandelten Stroms, in Anlehnung an das Formular des Prüforgans, eingetragen werden.

BESTÄTIGUNG ÜBER DEN GEMEINSAMEN HANDEL VON STROM UND HERKUNFTSNACHWEISEN

Stromlieferant

Name

Adresse

Gesamtabgabemenge in kWh: _____

Gemeinsamer Handel Strom und HKN

Abgabemenge in kWh	Abgabemenge in % der Gesamtabgabemenge	Technologie	Bezugsart (1-6)	technologie-/anlagenbezogen

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in kWh: _____

Gesamtabgabemenge gemeinsamer Handel in
Prozent der Gesamtabgabemenge an Endverbraucher: _____

Prüforgan

Name

Prüfer

Adresse

Telefonnummer

Emailadresse

Datum, Unterschrift Prüforgan

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

E-Control

Rudolfsplatz 13a, A-1010 Wien

Tel.: +43 1 24 7 24-0

Fax: +43 1 24 7 24-900

E-Mail: office@e-control.at

www.e-control.at

Twitter: www.twitter.com/energiecontrol

Facebook:

www.facebook.com/energie.control

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M. (Brügge)

Prof. DI Dr. Alfons Haber, MBA

Vorstand E-Control

Konzeption & Design: Reger & Zinn OG

Text: E-Control

© E-Control 2022

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde bei Begriffen, Bezeichnungen und Funktionen mitunter die kürzere männliche Form verwendet. Selbstverständlich richtet sich die Publikation an beide Geschlechter.

Vorbehaltlich Satzfehler und Irrtümer.

Redaktionsschluss und Veröffentlichung:
August 2022

